Zolltarif

Ursprung ist nicht gleich Ursprung

Wer von Zollreduktionen profitieren will, muss sich mit dem Ursprung von Waren auskennen. Gerade im Zusammenhang mit den Freihandelsabkommen bieten sich neue Markt- und Absatzchancen für Firmen. Zollreduktionen können einen entscheidenden Konkurrenzvorteil bedeuten. Zollexperte *Matthias Gfeller* von der Oberzolldirektion sagt, worauf es beim Ursprung ankommt.

«Einer meiner ausländischen Kunden verlangt ein Ursprungszeugnis für die gelieferte Ware, damit er keine Zollabgaben entrichten muss. Wo erhalte ich diesen Nachweis?»; «Die Ware ist am Zoll blockiert, weil der Ursprungsnachweis fehlt. Können Sie uns weiterhelfen?»; «Die Wertschöpfung in der Schweiz übersteigt 50% des Verkaufspreises. Ist die Ware damit «Made in Switzerland»?»; «Mein Kunde in China verlangt einen Ursprungsnachweis

für die gelieferten Uhren. Darf ich gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen China und der Schweiz ein Ursprungszeugnis ausstellen? Die Uhren sind ja mit dem Qualitätslabel «Swiss Made» markiert.»

Mit solchen und ähnlichen Fragen gelangen Firmen immer wieder an die Zollverwaltung. Bei der Beantwortung gilt es zuerst zu klären, um welchen «Ursprung» es geht. Dies, weil klar sein muss, von welchem rechtlichen Umfeld die Rede ist.

Drei Fragen stehen dabei im Vordergrund:

 a) Kann die Ware allenfalls gestützt auf ein Freihandelsabkommen als Ursprungsware zollfrei oder zollbegünstigt im Bestimmungsland zur Einfuhr veranlagt werden?



Zollreduktionen können einen entscheidenden Konkurrenzvorteil bedeuten.

- b) Werden vom Bestimmungsland spezielle Ursprungsnachweise verlangt, damit die Ware überhaupt in dieses Land eingeführt werden kann?
- c) Darf die Ware mit dem Label «Made in Switzerland» oder «Swiss Made» angepriesen werden?

Der Warenursprung spielt im grenzüberschreitenden internationalen Handel eine bedeutende Rolle. Der Ursprung eines Produktes kann über die Höhe eines Zollansatzes bis zur Zollfreiheit entscheiden. Er kann auch ausschlaggebend sein, ob z. B. Antidumping-Zölle zur Anwendung kommen. Die Bezeichnung «Swiss Made» kann eine Ware für Kunden attraktiver machen, allenfalls lässt sich dafür gar ein höherer Preis erzielen. Weiter kann vom Warenursprung die Entscheidung abhängen, ob der Import einer Ware überhaupt zugelassen wird. Es gilt, drei Bereiche zu unterscheiden und nicht miteinander zu verwechseln: a) Präferenzieller Ursprung

b) Nicht-präferenzieller Ursprungc) Herkunftsangaben

Sowohl beim präferenziellen wie beim nicht-präferenziellen Ursprung geht es zwar um die Ausstellung von Dokumenten, die im Bestimmungsland eine bestimmte Behandlung der Waren durch die Behörden erlauben. Die beiden Bereiche sind jedoch unabhängig voneinander und unterschiedlich geregelt. Will beispielsweise eine Schweizer Firma ihre in der Schweiz aus zahlreichen im Ausland bezogenen Teilen hergestellten Luxusarmbanduhren aus Gold nach China liefern und dabei von den Vorteilen des Freihandelsabkommens profitieren, muss folgende Regel erfüllt sein, damit ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden darf:

→ Der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Nichtursprungserzeugnisse) darf 40% des Ab-Werk-Preises des exportierten Erzeugnisses nicht überschreiten.

Bis vor Inkrafttreten dieses Abkommens mussten normalerweise nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse erstellt werden. Dabei mussten folgende Regeln erfüllt sein:

→ Herstellen unter Verwendung von in der Schweiz zusammengesetzten Uhrwerken der Nr. 9108, bei denen der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Nichtursprungserzeugnisse) 50 % des Wertes der Teile des Uhrwerks nicht übersteigt.

Bei den Herkunftsangaben geht es um die Ursprungskennzeichnung von Waren. Der Empfänger der Ware verbindet damit eine bestimmte Qualität, einen bestimmten Ruf oder auch ein bestimmtes Merkmal. Diese Bezeichnung löst im Bestimmungsland keine bestimmte Behandlung der Ware durch die Behörden aus.

Der präferenzielle Ursprung

Der präferenzielle Ursprung wird im Rahmen von Freihandelsabkommen (FHA) angewendet. Die FHA decken nicht alle Warengattungen ab; Ausnahmen gibt es im Agrarbereich. Waren, die über präferenziellen Ursprung verfügen, erhalten bei der Veranlagung im Bestimmungsland eine Präferenzbehandlung (Vorzugsbehandlung). Das bedeutet, sie können mit den erforderlichen Dokumenten (je nach FHA Warenverkehrsbescheinigung und/oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) zu ermässigten Zollansätzen oder zollfrei eingeführt werden. Als Schweizer Ursprungswaren qualifizieren sich einerseits vollständig in der Schweiz erzeugte Waren (Urprodukte). Für ganz oder teilweise aus ausländischen Vormaterialien hergestellte Waren legen die FHA die Mindestbe- oder -verarbeitung fest. In allen FHA ist deshalb jeder Warenart eine explizite Listenregel zugewiesen. Diese können dabei von einem FHA zum anderen variieren. Ausserdem ist die Kumulation vorgesehen. Diese ermöglicht es. Vormaterialien mit Ursprung in den

Partnerländern der jeweiligen Freihandelszone «anzurechnen», d. h., solche Vormaterialien gleich anzusehen wie Vormaterialien Schweizer Ursprungs. Zuständige Behörde für den präferenziellen Ursprung ist in der Schweiz die Zollverwaltung.

Mit den am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Freihandelsabkommen mit China und den Mitgliedsstaaten des Golfkooperationsrats (GCC) verfügt die Schweiz nun über ein Netz von 28 Freihandelsabkommen. Diese erleichtern Schweizer Unternehmen den Zugang zu den Märkten der Freihandelspartner. Dies hat unter anderem auch zur Folge, dass Waren in den Vertragsstaaten präferenzbegünstigt, d. h. zollfrei oder zollermässigt, eingeführt werden können. Diese Vorzugsbehandlung gilt jedoch nur für Waren, welche die vorgesehenen Ursprungs- und Verfahrensbestimmungen erfüllen. Weitere Informationen zum präferenziellen Ursprung: www.ursprung.admin.ch.

Der nicht-präferenzielle Ursprung (autonomer Ursprung)

Der nicht-präferenzielle Ursprung wird auch als handelspolitischer Ursprung bezeichnet. Er führt nicht zu einer Präferenzbehandlung im Bestimmungsland. Er ist nicht in Staatsverträgen geregelt, sondern in nationalen Verordnungen, die auf Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) basieren und generelle Bestimmungen vorsehen. Detaillierte und international harmonisierte Regeln sind seit mehreren Jahren bei der WTO in Verhandlung. Im Gegensatz zum präferenziellen Ursprung gilt der nichtpräferenzielle Ursprung für das ganze Warenspektrum. Die Kumulation wie in den FHA ist nicht vorgesehen. Dies führt oft dazu, dass eine Ware zwar als Schweizer Ursprungsware im Sinne eines Freihandelsabkommens qualifiziert ist, jedoch nicht im nichtpräferenziellen Ursprung. Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist in manchen Empfangsländern für die Einfuhr zwingend. Die Angabe des





nicht-präferenziellen Ursprungs dient der Regulierung von Warenströmen und der Umsetzung handels- oder ordnungspolitischer Maßnahmen, z. B. Antidumping- und Kompensationsabgaben, Handelsembargos, statistische Zwecke usw. Ausserdem werden diese Ursprungsbeglaubigungen vielfach auch zur Erfüllung von vertragsrechtlichen Vereinbarungen (z. B. Akkreditiv) verwendet. Zuständig für Ursprungsbeglaubigungen sind die Industrie- und Handelskammern der Schweiz (www. cci.ch) und Liechtensteins (www.lihk. li). Die Zollverwaltung übt lediglich die Aufsicht über diese Beglaubigungsstellen aus.

Die schweizerischen nicht-präferenziellen Ursprungsregeln finden sich in der Verordnungen vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB; SR 946.31und VUB-WBF; SR 946.311).

Herkunftsangaben «Made in Switzerland», «Swiss Made» usw.

Diese Ursprungsart behandelt die Ursprungskennzeichnung von

Waren. Der «Made-in-Switzerland»-Ursprungsbegriff ist als geografische Herkunftsbezeichnung national und international geschützt und ist in einer von globaler Arbeitsteilung geprägten Wirtschaft ein wichtiges Differenzierungsmerkmal. Die Kennzeichnung soll Verbrauchern auch als Qualitätssiegel dienen.

Herkunftsangaben sind, im Vergleich zu den anderen Ursprungsbegriffen, nicht durch Richtlinien festgelegt, sondern das Ergebnis von Rechtsprechung auf der Grundlage des Wettbewerbsrechts. Diese Bezeichnung ist ein Herkunftssiegel für Produkte aus der Schweiz. Oft wird die Ansicht vertreten, dass diese Bezeichnung angebracht werden kann, wenn die Waren die Regeln des nicht-präferenziellen Ursprungs erfüllen. Dies trifft jedoch nicht zu. Die aktuelle Rechtsprechung betrachtet die Bezeichnung «Swiss made» auf Industrieprodukten als rechtmässig, wenn der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten mindestens 50 Prozent beträgt. Der 50-Prozent-Wertanteil darf aber nicht das einzige Merkmal sein. Ausschlaggebend für die Qualifizierung als Schweizer Produkt ist, dass zusätzlich die wesentlichen Bestandteile aus der

Schweiz stammen und der wichtigste Fabrikationsprozess in der Schweiz stattfindet

Am 21. Juni 2013 wurde vom Parlament die Änderung der Bundesgesetze über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) sowie über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG), die so genannte «Swissness-Vorlage», angenommen. Mit der Gesetzesänderung soll mehr Klarheit und rechtliche Sicherheit bei der Verwendung der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes für Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden. Die Swissness-Vorlage hat zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der schweizerischen Herkunft eines Produktes nachhaltig und langfristig zu sichern. Zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Herkunftsangaben ist das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE): www.ige.ch.